

**Satzung für den Verein zur Förderung des Landesarchivs Schleswig-Holstein e. V.
- einstimmig beschlossen auf der Mitgliederversammlung am 4. März 2004 -**

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Verein zur Förderung des Landesarchivs Schleswig-Holstein e. V.“. Er hat seinen Sitz in Schleswig. Er ist in das Vereinsregister eingetragen. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2

Aufgaben des Vereins

Der Verein fördert Wissenschaft und Forschung im Landesarchiv Schleswig-Holstein. Zu seinen Aufgaben gehört u. a.:

- a) der Ankauf und die Restaurierung wertvoller Archivalien,
- b) die Förderung von Publikationen des Landesarchivs,
- c) die Vorbereitung, Unterstützung und Durchführung von
 - wissenschaftlichen Symposien,
 - Fach- und Fortbildungsveranstaltungen,
 - archivischen Erschließungs- und Sicherungsprojekten,
 - Ausstellungen und Vortragsveranstaltungen,
 - Exkursionen.

§ 3

Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts ‚steuerbegünstigte Zwecke‘ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
- (2) Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Mitglieder

- (1) Der Verein hat ordentliche und fördernde Mitglieder.
- (2) Ordentliche Mitglieder können natürliche und juristische Personen sowie nicht rechtsfähige Vereine oder Gesellschaften werden, die bereit sind, zu den Aufgaben des Vereins wirksam beizutragen.

- (3) Fördernde Mitglieder können natürliche und juristische Personen sowie nicht rechtsfähige Vereine oder Gesellschaften werden, die sich verpflichten, durch Sponsoring oder finanzielle Zuwendungen die Aufgaben des Vereins zu unterstützen.
- (4) Die Mitgliederversammlung kann natürliche Personen, die die Aufgaben des Vereins in hervorragender Weise gefördert haben, auf Vorschlag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernennen.

§ 5 Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Der Vorstand entscheidet über den Erwerb der Mitgliedschaft, diese muss schriftlich beantragt werden.
- (2) Die Mitgliedschaft endet
 - a) mit dem Tod der natürlichen Person,
 - b) mit der Auflösung der juristischen Person bzw. des nicht rechtsfähigen Vereins oder der Gesellschaft,
 - c) durch schriftliche Erklärung des Austritts mit einer Frist von sechs Monaten zum Jahresende oder
 - d) durch Ausschluss.
- (3) Der Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand durch einstimmigen Beschluss. Gegen seine Entscheidung kann die Mitgliederversammlung angerufen werden.

§ 6 Beiträge

- (1) Die ordentlichen Mitglieder haben die von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes festgesetzten Beiträge zu leisten.
- (2) Fördernde Mitglieder tragen zur Finanzierung der Aufgaben des Vereins durch Beiträge bei, deren Höhe sie selbst bestimmen.
- (3) Der Beitrag wird im ersten Quartal des Jahres fällig.

§ 7 Organe

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 8

Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Verbandes. Sie findet mindestens einmal jährlich statt. Sie muss darüber hinaus einberufen werden, wenn es vom Vorstand beschlossen oder von mindestens von einem Zehntel der ordentlichen Mitglieder schriftlich unter Angabe der gewünschten Tagesordnung verlangt wird.
- (2) Der Vorstand setzt Ort, Zeit und Tagesordnung der Mitgliederversammlung fest. Die oder der Vorsitzende lädt unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen schriftlich zur Mitgliederversammlung ein. In dringenden Fällen kann die Frist verkürzt werden.
- (3) Die oder der Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung und stellt den ordnungsgemäßen Ablauf sicher.
- (4) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist von der oder von dem Vorsitzenden und von der Schriftführerin oder dem Schriftführer zu unterzeichnen und jedem Mitglied zu übersenden.
- (5) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens neun ordentliche Mitglieder anwesend sind. Sie beschließt mit einfacher Mehrheit, über Änderungen der Satzung und über die Auflösung des Vereins jedoch mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der Anwesenden.
- (6) Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen; diese ist mit Ausnahme von Beschlüssen zur Auflösung des Vereins gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 8 ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (7) In der Mitgliederversammlung hat jedes ordentliche Mitglied eine Stimme.
- (8) Es wird offen abgestimmt. Bei Wahlen erfolgt die Stimmabgabe geheim, wenn mindestens ein Viertel der anwesenden Mitglieder dies verlangt.

§ 9

Aufgaben der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für alle nicht dem Vorstand zugewiesenen Aufgaben, insbesondere für die
 1. Entgegennahmen des Geschäftsberichts und die Genehmigung des Wirtschaftsplanes
 2. Entgegennahmen des Kassenberichts und des Berichtes der Kassenprüfer/innen
 3. Entlastung des Vorstandes
 4. Wahlen und Abberufung des Vorstandes (§ 10 Abs. 2) und zweier Kassenprüfer/innen
 5. Festsetzung der Beiträge

6. Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstandes
7. Änderung der Satzung
8. Auflösung des Vereins.

§ 10 Vorstand

- (1) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte auf Grundlage der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
- (2) Dem Vorstand gehören an:
 - a) der/die Vorsitzende,
 - b) der/die stellvertretende Vorsitzende, der/die zugleich Schriftführer/in ist,
 - c) der/die Schatzmeister/in und
 - d) zwei Beisitzer/innen.
- (3) Der/die Leitende Archivdirektor/in des Landesarchivs ist kraft Amtes stellvertretende/r Vorsitzende/r.
- (4) Der/die Vorsitzende, der/die stellvertretende Vorsitzende und der/die Schatzmeister/in bilden den geschäftsführenden Vorstand (§ 26 BGB). Jeweils zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes vertreten den Verein.
- (5) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für eine Amtszeit von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- (6) Der/die Vorsitzende, bei dessen/deren Verhinderung der/die stellvertretenden Vorsitzende, lädt mit einer Frist von einer Woche zu Vorstandssitzungen ein und leitet sie.
- (7) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder, darunter eine/r der Vorsitzenden, anwesend sind.

§ 11 Auflösung des Vereins und der Anfallberechtigung

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur von einer ausschließlich zu diesem Zwecke einberufenen Mitgliederversammlung mit der in § 8 Abs. 5 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der/die Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an das Landesarchiv Schleswig-Holstein, das es ausschließlich und unmittelbar für Zwecke im Sinne des § 2 dieser Satzung zu verwenden hat.

Stand: 4. März 2004 - W -